

Manfred Nowak

Macht schafft Recht?

Vortrag im Rahmen der 43. Europäischen Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche, Palais Ferstel Wien, 13. Februar 2015

„*Authoritas, non veritas, facit legem.*“ Mit diesem berühmten Satz wollte *Thomas Hobbes* zum Ausdruck bringen, dass der Souverän durch die Erlassung von Gesetzen schließlich den Streit zwischen unterschiedlichen Wahrheiten und Glaubenssätzen entscheiden müsse. „Auch wenn etwas von Natur aus vernünftig ist, wird es doch nur durch die Macht des Souveräns zum Gesetz“ ist eine weitere Stelle im „*Leviathan*“, wo Hobbes unter dem Eindruck der religiösen Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts die Idee entwickelte, dass die Menschen sich zum Schutz des Friedens in einem *Gesellschaftsvertrag* einem Herrscher unterordnen und diesem absolute Macht zur Erlassung und Durchsetzung von Gesetzen übertragen sollten. Da diese absolute Macht des Staates natürlich zu Missbrauch neigt, hat die Staatsphilosophie verschiedene Konzepte zur Kontrolle dieser Macht entwickelt, die mit den Begriffen der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte umschrieben werden können. *Jean-Jacques Rousseau* hatte sich in seinem ein Jahrhundert später unter dem Eindruck des Absolutismus geschriebenen „*Contrat social*“ das Ziel gesetzt, die als notwendig erkannte rechtliche und politische Ordnung mit der Selbstbestimmung aller zu vereinen. Seine Antwort zielt auf eine unmittelbare *Demokratie*, in der die Regierenden mit den Regierten identisch sind und sich folglich freiwillig dem in der demokratischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommenden allgemeinen Willen, der „*volonté générale*“, beugen. Ein zweiter Wegbereiter der französischen Revolution, *Montesquieu*, hat die *Gewaltentrennung* zum wichtigsten Postulat zur Verhinderung von Machtmissbrauch erhoben, während *John Locke* die Wahrung der natürlichen *Menschenrechte* als oberste Maxime staatlichen Handelns und damit als eigentliche Legitimation des modernen Verfassungsstaates begriff.

Unter dem Einfluss der bürgerlichen Revolutionen des späten 18. Und 19. Jahrhunderts haben die Ideen des *Rechtsstaats*, der parlamentarischen *Demokratie* und der *Menschenrechte* ursprünglich in Europa und Nordamerika, später auch in anderen Teilen der Welt konkrete politische Gestalt angenommen. Die empirische Erfahrung zeigt, dass funktionierende demokratische Verfassungsstaaten in der Regel keine Kriege gegeneinander führen und auch besser als andere Staaten gegen interne Aufstände und Bürgerkriege gefeit sind. Gleichzeitig zeigen empirische Untersuchungen wie jene des Nobelpreisträgers *Amartya Sen*, dass es in funktionierenden Demokratien keine Hungersnöte oder sonstige gravierende Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gibt. Demgegenüber sind Diktaturen ohne rechtsstaatliche „*checks and balances*“ viel anfälliger für Machtmissbrauch gegenüber der eigenen Bevölkerung, für Bürgerkriege und bewaffnete Konflikte mit anderen Staaten. Das Recht ist in diesen Staaten nicht Ergebnis eines auf der Volkssouveränität beruhenden demokratischen Willensbildungsprozesses,

sondern wird durch Macht geschaffen und mit Polizeigewalt gegen die eigene Bevölkerung durchgesetzt. Natürlich spielt politische und ökonomische Macht von politischen Parteien, Verbänden, von Konzernen, Lobbyisten und sonstigen Interessensgruppen auch in funktionierenden Demokratien eine wichtige Rolle bei der Schaffung und Durchsetzung von Recht, aber diese Macht ist durch eine unabhängige Justiz, durch die Medien, eine wachsame Zivilgesellschaft, Ombudseinrichtungen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und sonstige Rechtsschutzeinrichtungen so weit kontrolliert, dass schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und sonstiger Missbrauch der Macht weitgehend verhindert werden können. Darüber hinaus tragen auch internationale Rechtsschutzinstanzen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder der Internationale Strafgerichtshof zu einer gewissen Kontrolle der Ausübung staatlicher Macht und zum Schutz der Bevölkerung gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte durch staatliche und zum Teil auch nicht-staatliche Machtträger bei.

Dass das *Völkerrecht* und insbesondere das Instrumentarium des internationalen Menschenrechtsschutzes seit dem Ende des 2. Weltkriegs wesentliche Fortschritte bei der Kontrolle staatlichen Machtmissbrauchs gemacht hat, darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich beim Völkerrecht im Unterschied zum nationalen Recht weiterhin im Wesentlichen um eine *horizontale Rechtsordnung* handelt, die eines übergeordneten, demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgans entbehrt. Das Völkerrecht wird primär durch die Macht der Staaten, sei es im Wege völkerrechtlicher Verträge oder durch lang andauernde Übung, also Gewohnheitsrecht geschaffen. Das bedeutet aber, dass politisch, ökonomisch und militärisch mächtigere Staaten einen ungleich größeren Anteil an der Schaffung und Durchsetzung des Völkerrechts haben als kleinere und schwächere Staaten. Trotz einer wachsenden Zahl von Kontrollen der Ausübung staatlicher Macht, wie insbesondere dem Gewaltverbot in Artikel 2(4) der UNO-Satzung, dem Prinzip der territorialen Integrität, dem Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, gilt im *Völkerrecht* nach wie vor die *Maxime, dass Macht Recht schafft*. Besonders deutlich kommt dieser Grundsatz in Kapitel VII der UNO-Satzung zum Ausdruck, wo die Autorisierung von Wirtschaftssanktionen und militärischen Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens im Wesentlichen den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, also den Siegermächten des 2. Weltkriegs vorbehalten wurde. Auch in der *Europäischen Union* wird das Recht nach wie vor nicht primär von den demokratisch gewählten Volksvertretern im Europaparlament geschaffen, sondern von den im Rat vertretenen Mitgliedstaaten, wobei ein gewichtetes Stimmrecht den mächtigeren Staaten einen entsprechend größeren Einfluss bei der Schaffung von Recht einräumt. Die wirksamste Kontrolle gegen den Missbrauch der Macht und Verletzungen des Völkerrechts wird heute durch den *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* und durch *internationale Gerichte* wie dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Internationalen Gerichtshof, dem Internationalen Strafgerichtshof sowie regionalen Gerichten zum Schutz der Menschenrechte ausgeübt. Gegenüber den Supermächten, insbesondere den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, sind allerdings auch diese Kontrollen weitgehend wirkungslos, wie viele Verletzungen des Völkerrechts durch die Volksrepublik China, die Russische Föderation unter Präsident *Wladimir Putin* oder die Vereinigten Staaten unter Präsident *George W. Bush* anschaulich belegen. Das bedeutet allerdings nicht, wie der Titel dieser Veranstaltung signalisieren könnte, dass durch Verletzungen des Völkerrechts neues Recht geschaffen würde. Auch wenn die Bush-Regierung immer wieder betont hat, dass im sogenannten „Krieg gegen den Terror“ andere Spielregeln gelten würden, so wurde durch diese völkerrechtswidrige Praxis weder das Folterverbot aufgehoben noch das humanitäre Völkerrecht geändert. Ähnliches gilt für den untauglichen Versuch der Putin-Regierung, die Annexion der Krim

oder von Teilen der Ostukraine durch eine neue Interpretation des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu legitimieren, wie ich im Folgenden nachweisen möchte.

Völkerrechtlich betrachtet können die *Annexion der Krim durch Russland* und die gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen den von Russland unterstützten Separatisten in der Ostukraine *nicht durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker gerechtfertigt* werden, sondern stellen einen klaren Verstoß gegen die in der Satzung der Vereinten Nationen und in der KSZE-Schlussakte garantierten Prinzipien des Gewaltverbots und der territorialen Integrität eines souveränen Staates dar. Zwar haben gerade die Ereignisse in Mittel- und Osteuropa nach dem Ende des Kalten Kriegs, wie der Zerfall Jugoslawiens und der Sowjetunion, die Loslösung der Slowakei von der Tschechoslowakei oder die Wiedervereinigung Deutschlands gezeigt, dass sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Artikel 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte aus dem Jahr 1966 nicht nur auf koloniale Völker bezieht, wie in der Völkerrechtslehre lange betont worden war. Aber das Selbstbestimmungsrecht steht auch in Vielvölkerstaaten wie der ehemaligen Sowjetunion oder dem ehemaligen Jugoslawien nur den darin anerkannten *Völkern oder Nationalitäten* zu, *nicht aber Minderheiten* innerhalb dieser Völker, was nicht zuletzt in den damaligen sozialistischen Verfassungen, wie der Verfassung Jugoslawiens 1974 oder der sowjetischen Verfassung 1977 klar definiert war. Deshalb konnten sich zwar die baltischen Staaten, die Kaukasus-Staaten, die zentralasiatischen Republiken, die Ukraine, Weißrussland und Moldawien völkerrechtskonform unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht von der Sowjetunion abspalten, nicht aber Tschetschenien von Russland, Abchasien und Süd-Ossetien von Georgien, Transnistrien von Moldawien oder eben die Krim von der Ukraine. Gleiches gilt für das ehemalige Jugoslawien, wo sich nur die sechs in der jugoslawischen Verfassung genannten Nationalitäten (Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Montenegro) rechtmäßig auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen konnten, nicht aber die Albaner oder die Ungarn in den beiden autonomen Regionen Kosovo und Vojvodina. Denn die Kosovo-Albaner oder die Ungarn in der Vojvodina sind eben nur eine Minderheit in Serbien, die ebenso wie die slowenische und kroatische Minderheit in Österreich einen Schutzstaat (Albanien bzw Ungarn) haben und ein Recht auf Minderheitenschutz.

Dass die *Kosovo-Albaner* letztlich ihre Unabhängigkeit von Serbien erklärt haben und heute von einer klaren Mehrheit der Staaten dieser Welt als selbständiger Staat anerkannt wurden, hat andere Ursachen und hängt mit der *massiven Unterdrückung der Kosovo-Albaner* durch das *Milosevic-Regime* in Serbien zusammen, die 1999 zu einer bewaffneten Intervention der NATO, zur Sicherheitsrats-Resolution 1244/1999 und zu einer durch den Sicherheitsrat der UNO autorisierten internationalen Übergangsverwaltung geführt hat. Eine vergleichbare Unterdrückung der russischen Minderheit in der Ukraine, einschließlich jener in der Krim, war und ist jedoch nicht ersichtlich. Deshalb kann das Beispiel des Kosovo weder für die Annexion der Krim durch Russland noch für ähnliche Entwicklungen in Abchasien, Süd-Ossetien und Transnistrien oder für Abspaltungstendenzen der „Republika Srpska“ von Bosnien und Herzegovina legitimer Weise herangezogen werden. Folglich hat die Annexion der Krim zwar vollendete Tatsachen, keinesfalls aber „Recht“ geschaffen. Im Gegenteil, hier wurden, wie bereits gesagt, grundlegende Prinzipien des Völkerrechts gebrochen, die für das friedliche Zusammenleben der Völker in Europa und in der Welt auf den Trümmern des 2. Weltkriegs geschaffen wurden. Wir sollten auch nicht vergessen, dass Russland nach dem Zerfall der Sowjetunion ausdrücklich die territoriale Unversehrtheit der Ukraine im Gegenzug zur nuklearen Abrüstung der Ukraine völkervertragsrechtlich anerkannt und bestätigt hat. Wenn sich also schon die Krim, die bis 1954 rechtlich innerhalb der Sowjetunion zur russischen Teilrepublik gehört hatte, nicht

rechtmäßig auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker stützen konnte, so gilt dieses Argument natürlich noch viel weniger für die Ostukraine, wo russische Separatisten nur deswegen einen Krieg begonnen haben, weil sie dazu von Moskau aufgestachelt und militärisch unterstützt wurden und werden.

Das bedeutet freilich nicht, dass der *Westen* nicht auch politisch eine gewisse *Verantwortung* für die gewaltsamen Entwicklungen in der Ukraine tragen würde. Statt sich, wie von *Michail Gorbatschow* und *Francois Mitterand* anlässlich der Unterzeichnung der KSZE-„Charta von Paris für ein Neues Europa“ im November 1990 gefordert, auf den Aufbau eines „gemeinsamen europäischen Hauses“ zu konzentrieren und Russland sowie die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion als gleichberechtigte Partner zu akzeptieren, haben sich die USA und ihre europäischen Verbündeten primär auf den „Endsieg“ des Kapitalismus über den Kommunismus konzentriert und mit allen Mitteln versucht, ein neoliberales Wirtschaftssystem in den Transitionstaaten Mittel- und Osteuropas zu etablieren und diese nicht nur so schnell als möglich in den Europarat und die Europäische Union zu integrieren, sondern auch in die NATO als westlichem Verteidigungsbündnis. Dass diese rasante politische, ökonomische und militärische Vereinnahmung der Völker Mittel- und Osteuropas durch den Westen zu einer Verunsicherung im Kreml, zu einem neuen Nationalismus in Russland und zu revanchistischen Tendenzen führen würde, ist meines Erachtens nicht weiter verwunderlich. In einem Spiegel-Interview vom 10. Jänner 2015 hat *Michail Gorbatschow* diese Politik des Westens wie folgt auf den Punkt gebracht: „Die NATO-Osterweiterung hat die europäische Sicherheitsordnung zerstört, so wie sie in der Schlussakte von Helsinki 1975 festgelegt worden war. Die Osterweiterung war eine 180-Grad-Kehrtwende, die wegführte vom Beschluss der Pariser Charta 1990, zusammen mit allen europäischen Staaten den Kalten Krieg endgültig hinter uns zu lassen. Russische Vorschläge wie der des damaligen Präsidenten Dmitrij Medwedew, sich zusammzusetzen und an einer neuen Sicherheitsarchitektur zu arbeiten, wurden vom Westen arrogant ignoriert. Das Resultat sehen wir jetzt.“ In diesem Interview hat sich *Gorbatschow* auch deutlich gegen die Sanktionen der EU ausgesprochen und gemeint, wir bräuchten dringend ein „neues Tauwetter“.

Auf der anderen Seite des Meinungsspektrums fordern nicht nur republikanische Hardliner im US-Kongress, wie *John McCain*, sondern auch europäische Intellektuelle wie *Timothy Garton Ash* jüngst im Guardian, dass *Putin mit Waffengewalt gestoppt werden muss*, also dass die Ukraine zumindest mit entsprechenden Defensivwaffen vom Westen aufgerüstet werden sollte. *Garton Ash* verglich *Putin* mit *Slobodan Milosevic* und warnte davor, dass Europa in seinem eigenen Hinterhof ein neues Bosnien zulassen könnte. Beide Staatsmänner wären extreme Nationalisten, die sich durch gelenkte Medien und Lügenpropaganda ihre eigenen „Wahrheit“ zusammenreimten, und politisch geschickte Taktiker, die jedes Zugeständnis der anderen Seite nur als Schwäche auslegten, das sie ermunterte, eine neue Provokation zu setzen. Die österreichischen Politologen *Vedran Dzihic* und *Filip Radunovic* haben diesem Argument im Standard entgegengehalten, dass der russische Präsident seinen Spürsinn für die geopolitische Balance noch nicht verloren hätte, so wie *Milosevic* spätestens nach Dayton. Diese Einschätzung teile ich, ehrlich gesagt, nicht mehr. *Milosevic* hat sich trotz Dayton in der Kosovo-Frage 1998 als ähnlich geschickter Taktiker erwiesen wie *Putin* heute im Ukraine-Konflikt. Doch hat er bis zum Schluss nicht damit gerechnet, dass die NATO schließlich ihre militärischen Drohungen in die Tat umsetzen würde.

Zwischen diesen beiden Extremen versuchen *Angela Merkel* und *Francois Hollande*, *Putin* durch *Wirtschaftssanktionen und diplomatische Verhandlungen* zum Einlenken zu bewegen. Aber gewisse Kreise innerhalb der EU wie Ungarns rechtsnationalistischer Premier *Viktor Orbán*, Griechenlands neuer linker Präsident *Alexis Tsipras* oder Österreichs sozialdemokratischer Bundeskanzler *Werner Faymann* sprechen sich sogar gegen verschärfte Wirtschaftssanktionen aus. Das Ergebnis der jüngsten Verhandlungen in Minsk könnte allerdings ein neuer „frozen Konflikt“ in Osteuropa nach dem „Vorbild“ Abchasiens oder Transnistriens werden. Es ist in der Tat nicht leicht, der EU vernünftige Ratschläge zu geben, wie sie sich gegenüber einem Aggressor wie *Wladimir Putin* verhalten soll.

Natürlich hat *Gorbatschow* mit seiner Behauptung Recht, dass die *NATO-Osterweiterung* von Russland als eine Bedrohung gesehen werden kann und dass es viel besser gewesen wäre, wenn Russland schon in den 1990er Jahren als gleichberechtigter Partner in eine neue europäische Sicherheitsarchitektur einbezogen worden wäre. Auf der anderen Seite darf man aber nicht vergessen, dass sich das Selbstverständnis der NATO nach dem Ende des Kalten Kriegs grundlegend geändert hat, und dass sogar russische Truppen im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden ebenso wie österreichische Truppen in internationalen Friedensmissionen wie im Kosovo unter NATO-Oberkommando zum Einsatz kamen. Es ist daher nicht wirklich überzeugend, wenn *Gorbatschow* behauptet, die NATO-Osterweiterung hätte die europäische Sicherheitsarchitektur, wie sie in der KSZE-Schlussakte festgelegt war, zerstört. Mit dem Ende des Kalten Kriegs und der Auflösung des Warschauer Pakts hatte diese Sicherheitsarchitektur nämlich bereits aufgehört zu bestehen.

Auch *Garton Ash* hat Recht, uns an die gefährliche Dynamik der *Entwicklung am Balkan* vor 25 Jahren zu erinnern. In der Tat sind gewisse Parallelen in der Taktik des den Westen immer weiter Provozierens und an der Nase Herumführens, aber auch in der Selbstverliebtheit und Selbstüberschätzung von *Milosevic* und *Putin* unübersehbar. Ein weiteres Bosnien darf Europa nicht mehr passieren. Als der Zerfall des ehemaligen Jugoslawien 1990 begann, gab es die EU mit ihrer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik noch gar nicht. Dementsprechend sind die meisten europäischen Staaten wie Frankreich, England und Deutschland, aber auch Österreich in alte Allianzen mit Serbien oder Kroatien zurückgefallen und haben die bosnischen Moslems ihrem eigenen Schicksal überlassen. Erst nach mehr als drei Jahren ethnischer Säuberung, Belagerung, Krieg und Völkermord mit 100.000 Toten ist es der amerikanischen Diplomatie mit Unterstützung von NATO-Luftschlägen im Jahr 1995 schließlich gelungen, die drei Präsidenten *Milosevic*, *Tudjman* und *Izetbegovic* an den Verhandlungstisch in Dayton, Ohio, zu zwingen. Vier Jahre später probierte *Milosevic* die gleiche Taktik gegenüber den Kosovo-Albanern, aber die NATO setzte dieser Politik der ständigen Provokationen mit von den Vereinten Nationen nicht autorisierten Bombardements Serbiens 1999 ein Ende und läutete damit den *Fall Milosevics* und die Unabhängigkeit des Kosovo ein.

Aber der *Vergleich zwischen Serbien und Russland* darf auch nicht überstrapaziert werden. Während Serbien ein vergleichsweise kleiner Staat ist, stellt Russland noch immer eine politische, ökonomische und militärische Großmacht dar. Während *Milosevic* mit allen Mitteln versuchte, den Zerfall Jugoslawiens zu verhindern oder zumindest durch ein Großserbien zu ersetzen, ist die Sowjetunion Anfang der 1990er Jahre unwiederbringlich zerfallen. Aber im Unterschied zu Serbien gilt die

Russische Föderation als alleiniger Rechtsnachfolger der Sowjetunion und wurde als solcher von den Vereinten Nationen auch als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat akzeptiert. Deswegen sind die Vereinten Nationen zwar machtlos gegenüber *Putin*, aber als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats hat Russland auch eine besondere Verantwortung für die kollektive Sicherheit unserer Welt und für die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Aber leider sind schon die USA unter *George W. Bush* diesbezüglich mit schlechtem Beispiel vorangegangen und haben das Völkerrecht mit Füßen getreten.

In der EU sind sich alle einig, dass eine *militärische Eskalation unbedingt verhindert* werden muss und dass eine dauerhafte Lösung nur auf dem Verhandlungsweg erreicht werden kann. Auf der anderen Seite zeigt der treffende Vergleich zwischen *Putin* und *Milosevic* aber auch deutlich, dass man *Putin* nicht durch rationale Argumente, sondern nur durch entsprechenden Druck an den Verhandlungstisch zwingen und von einer weiteren Eskalation der Gewalt abhalten kann. Ohne die gleichzeitige Androhung einer Verschärfung von Wirtschaftssanktionen Friedensverhandlungen mit *Putin* führen zu wollen, scheint nach den bisherigen Erfahrungen ein wenig naiv, und schließlich haben die Wirtschaftssanktionen der USA und der EU auch schon eine gewisse Wirkung gezeigt. Der *Minsker Verhandlungsmarathon* zwischen Kanzlerin *Merkel* und den Präsidenten *Hollande*, *Putin* und *Poroschenko* in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar hat sicher wichtige Ergebnisse gebracht wie eine Waffenruhe, den Rückzug der schweren Waffen auf beiden Seiten, eine 50 bis 70 Kilometer breite Pufferzone, die durch die OSZE überwacht werden soll, und massive Finanzhilfe für die Ukraine durch die EU und den Internationalen Währungsfonds. Auf der anderen Seite gibt es viele Schlupflöcher und Skepsis, ob dieses Friedensabkommen wirklich eingehalten oder nicht einseitig zum Vorteil der Separatisten interpretiert werden wird. Insbesondere hat sich die Ukraine zu einer Verfassungsänderung verpflichtet, wodurch das Land dezentralisiert und den Separatisten eine weitgehende Autonomie eingeräumt wird. Diesbezüglich sollte der Westen aufpassen, sich bei der Umsetzung des Minsker Abkommens und etwaigen Nachverhandlungen nicht weitere territoriale Zugeständnisse oder einen neuen „frozen conflict“ à la Republika Srpska oder Transnistrien in der Ostukraine einzuhandeln. Es ist unabdingbar für den Erfolg weiterer Verhandlungen, dass die EU wirklich geschlossen auftritt und sich nicht durch die Taktik *Putins* entzweien lässt. Wenn die Sanktionen als Druck trotzdem nicht ausreichen sollten, eine weitere Eskalation der Gewalt zu verhindern, dann wird der Westen auch offen über die Lieferung von Defensivwaffen an die Ukraine diskutieren müssen, um die Bevölkerung in der Ukraine gegen die russische Aggression zu schützen. Sollte der Westen in der Ukraine aus Angst vor einer weiteren Eskalation letztlich in entscheidenden Fragen nachgeben, wird er in Kürze mit der gleichen Problematik in Moldawien und möglicherweise auch in den baltischen Staaten konfrontiert werden. Deswegen ist die derzeitige Situation in der Ukraine gefährlicher als alle anderen Konfrontationen in Europa zur Zeit des Kalten Kriegs und danach. Wie immer dieser Konflikt ausgeht, Recht wird durch diese Machtpolitik aber keinesfalls geschaffen, sondern leider nur gebrochen.